

Landessynode
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
23. bis 26. Oktober 2019

V o r l a g e
der Kirchenleitung

betr. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Arbeitsrechtsregelung in der
Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Die Landessynode möge den als Anlage beigefügten Entwurf eines „Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Arbeitsrechtsregelung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ beraten und beschließen.

Dr. Markus Dröge

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD vom 14. November 2018 (ABl. EKD S. 273) am 1. Januar 2019 wurde § 16 des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420) geändert. Die Änderung hat aufgrund der Zustimmung der EKBO zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD in Artikel 1 des Kirchengesetzes über die Arbeitsrechtsregelung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. November 2014 (KABl. S. 195) Geltung für die EKBO.

§ 16 des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD (ARRG-EKD) betrifft die Arbeitsrechtliche Kommission für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.. Diese Arbeitsrechtliche Kommission wird ermächtigt, die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen näher zu regeln. Absatz 2 dieser Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„(2) ¹ Bestehen neben den Regelungen nach Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungen der Gliedkirchen, ist ein Wechsel zwischen diesen nebeneinander geltenden Arbeitsrechtsregelungen in begründeten Fällen zulässig. ² Er bedarf der Zustimmung der für den jeweiligen Rechtsträger bisher zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission auf der Grundlage von ihr festzulegender Kriterien. ³ Bei Neugründungen legt der Rechtsträger im Rahmen des gliedkirchlichen Rechts die anzuwendenden Arbeitsrechtsregelungen fest, bevor die Einrichtung ihre Arbeit aufnimmt.“

Satz 2 besagt, dass der Wechsel der Arbeitsrechtsregelungen der bisher für den Rechtsträger zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission bedarf.

Im Widerspruch hierzu sieht das Kirchengesetz über die Arbeitsrechtsregelung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. November 2014 in Artikel 2 § 6 Absatz 3 Satz 3 (ARRG-EKBO) bisher vor, dass bei einem Wechsel zu den Arbeitsrechtsregelungen der Diakonie Deutschland die Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland ausreichen soll und nicht die Zustimmung der bisher für den Rechtsträger zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich ist.

Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Arbeitsrechtsregelung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sieht vor, § 6 Absatz 3 Satz 3 ARRG-EKBO ersatzlos zu streichen.

Durch die Streichung wird bei einem Wechsel zu den Arbeitsrechtsregelungen der Diakonie Deutschland die Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO erforderlich. Dies entspricht dann dem Regelfall gemäß Art. 2 § 6 Abs. 3 Satz 1 ARRG-EKBO und beseitigt zugleich die Abweichung zu § 16 Absatz 2 Satz 2 ARRG-EKD.

Anlagen

Anlage 1 – Entwurf des Kirchengesetzes

Anlage 2 – Synopse zum ARRG